


Gemeindewerk Tabarz

Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>		Tabarz, den 18.06.2015
Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Beschluss-Nr.: GR -2015-024
Werkausschuss	<input type="checkbox"/>		AZ: Na/GW0.31; 022.3 / Ident-Nr.: 043258

BESCHLUSSVORLAGE öffentlich: nicht öffentlich: TOP-Nr.: 15.

Betreff: 4. Satzungsänderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Tabarz

Beschlussvorschlag:

- Der Fachausschuss spricht folgende abweichende Empfehlung aus – siehe Ergänzung zu Top
 Der Werkausschuss beschließt:
 Der Gemeinderat beschließt unter dem Vorbehalt der positiven Rückantwort durch die Kommunalaufsicht die:

**4. Satzungsänderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde T a b a r z vom 06.12.2005, zuletzt geändert am 12.12.2011**

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Tabarz in der Gemeinderatssitzung am 06.07.2015 die folgende 4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tabarz

Die §§ 13 und 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tabarz vom 06. Dezember 2005, zuletzt geändert am 12.12.2011, werden wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

1. Der **§ 13** (Einleitungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 2,14 Euro pro m³ Abwasser.
- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,78 Euro pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

2. Der **§ 14** (Beseitigungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den angeschlossenen so wie den nach § 9 Abs. 2 EWS angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

Die Gebühr beträgt:

- a) 17,35 EUR / m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- b) 27,10 EUR / m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt auf Grund des Vorankündigungsbeschlusses Nr. 43/2015 des Gemeinderates Tabarz vom 15. Dezember 2014 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Tabarz, den

(DS)

ORTMANN
Bürgermeister

Gemeindewerk Tabarz

Der Gemeinderat beschließt folgende Abweichungen vom Verwaltungsvorschlag:

Beschlussergebnis

Anwesend:	JA:	NEIN:	ENTHALTUNGEN:
Auflagen und sonstige Bemerkungen: Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) waren Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.			

Bearbeitungsfolge

Begründung:

Mit Beendigung der Kalkulationsperiode 2011 bis 2014 zum 31.12.2014, war nunmehr zu aktuellen Prämissen eine neue Gebührenbedarfsberechnung zu erarbeiten. Diese ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.
 Die Kalkulation wurde für den 4-Jahreszeitraum 2015 bis 2018 aufgestellt, in der Kostenunter- bzw. Kostenüberschreitungen (Nachkalkulationen) aus dem vergangenen Kalkulationszeitraum 2011 bis 2014 Berücksichtigung fanden.
 Anschließend wurde die Gebührenbedarfsberechnung im Entwurf zur Prüfung der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Gotha mit Schreiben vom 24.03.2015 eingereicht. Sie wurde mit Schreiben vom 10.06.2015 für nachvollziehbar erklärt. Hinweise und Erläuterungen wurden berücksichtigt und mit Schreiben vom 18.06.2015 beantwortet.
 Mit der Erarbeitung der Gebührenbedarfsberechnung haben sich Gebührensätze ergeben, die nicht mit der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Tabarz vom 06.12.2005 bzw. der 3. Satzungsänderung vom 12.12.2011 übereinstimmen. Dies macht die Änderung der zur Zeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS erforderlich. Da die Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten soll, hat der Gemeinderat Tabarz mit Beschluss-Nr. 43/2014 einen entsprechenden Vorankündigungsbeschluss gefasst.
 Die in der Kalkulation ermittelten Gebührensätze von Einleitungs-, Beseitigungs- und Grundgebühren liegen im Bereich des vom Gemeinderat gefassten Vorankündigungsbeschlusses.

Kosten: ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Mittel stehen zur Verfügung: ja <input type="checkbox"/> HH Jahr nein <input type="checkbox"/> (siehe Stellungnahme Kämmerei)	Sachkonto:
Eingereicht durch: Frau Naugk	Datum: 23.06.2015	Werkleiter: Herr Sutschek

Stellungnahme der Kämmerei:

Amt:	Bearbeiter:	Datum:	Unterschrift:
		Ortmann, Bürgermeister	

Beratungsfolge

<u>Gremium</u>	<u>Sitzungstermin</u>
1. Gemeinderat	16.07.2015
2. Gemeinderat	